



Das Coronavirus stellt die Wirtschaft in Deutschland auch rechtlich vor massive Herausforderungen. Zahlreiche und rasant zunehmende Restriktionen machen es immer mehr Unternehmen unmöglich, ihren Geschäftsbetrieb ungestört aufrecht zu erhalten und ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Hier finden Sie eine Übersicht von rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Virus, die für Ihr Unternehmen interessant sein könnten. Unsere Sozietät bietet auch regelmäßige Webinare zu dem Thema an. Falls Sie daran Interesse haben, lassen Sie es uns gerne wissen.

Coronavirus und das sog. Coronapaket der Bundesregierung

Sechs Gesetze mit einer großen Bandbreite umfasst das sog. Coronapaket, das das Bundeskabinett am 23.03.2020 mit Formulierungshilfen für den Bundestag beschlossen hat. Es soll die Folgen der Corona-Pandemie für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Wirtschaft und Gesellschaft abmildern. Wegen der Eilbedürftigkeit entschied der Bundesrat am 27.03. in verkürzter Frist ohne vorherige Ausschussberatungen direkt über die Gesetze, die der Bundestag am 25.03. verabschiedet hatte. Das Gesetz wird vorbehaltlich der Unterschrift durch den Bundespräsidenten und der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in der ersten Aprilwoche in Kraft treten.

Welche Änderungen enthält das Gesetzespaket und was bedeutet es für Unternehmen?

Es wurden umfangreiche Maßnahmen beschlossen, die insbesondere Auswirkungen für potentiell notleidende Unternehmen haben:

- Für Unternehmen gibt es eine unbegrenzte Liquiditätshilfe, siehe [Seite 2](#).
- Durch die Anmeldung von Kurzarbeit haben Unternehmen die Möglichkeit, die Personalkosten zu minimieren, da die Lohnausfälle der Arbeitnehmer durch das deutsche Sozialversicherungssystem ausgeglichen werden, siehe [Seite 3](#).
- Steuererleichterungen werden insbesondere durch Steuerstundungen und die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen gegen Unternehmen für nicht gezahlte Steuern bis Ende 2020 gewährt. Die gesetzlichen Verzugszinsen (derzeit 6,0% pro Jahr) für überfällige Steuerzahlungen werden auf Antrag nicht erhoben, siehe [Seite 5](#).
- Ein Gesetz zur Abschwächung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafprozessrecht wurde verabschiedet, in welchem u.a. folgende Regelungen getroffen werden:
 - Die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote werden bis zum 30.09.2020 ausgesetzt, es sei denn die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit, siehe [Seite 4](#).
 - In Artikel 240 § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird Verbrauchern und Kleinstunternehmen bis zum 30.06.2020 ein Leistungsverweigerungsrecht in Bezug auf Verträge und Dauerschuldverhältnisse die vor dem 08.03.2020 geschlossen wurden, eingeräumt, wenn sie wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie die vertraglichen Leistungen nicht erfüllen können.

Zum Inhalt

Das sog. Coronapaket der Bundesregierung	1
Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds	2
Arbeitsrecht – Kurzarbeitergeld (KUG) und Verdienstausfall von Kinder betreuenden Eltern	3
Insolvenzrecht – Aussetzung der Insolvenzantragspflicht	4
Steuerrecht – Erleichterungen für Unternehmen	5
Datenschutz – Positionierung des BFDI	6
Bank- und Kapitalmarktrecht – Größtmögliche Flexibilität	7
Infektionsschutzgesetz – Einreisemaßnahmen und Patentschutz	8
Staatshaftung – Erstattungsansprüche und Rechtsmittel prüfen	9
Ihre Ansprechpartner	10



Damit wird für Verbraucher und Kleinunternehmer gewährleistet, dass sie insbesondere von Leistungen der Grundversorgung (wie Strom, Gas, Telekommunikation und soweit zivilrechtlich geregelt auch das Wasser) nicht abgeschnitten werden, soweit sie ihren vertraglichen Pflichten krisenbedingt nicht nachkommen können.

- Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberäummiertverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend.
- Im Rahmen von Verbraucherdarlehensverträgen soll nach Artikel 240 § 3 des EGBGB eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt werden, mit der Möglichkeit für die Vertragsparteien, eine abweichende Vertragslösung zu finden. Flankiert wird dies von einem gesetzlichen Kündigungsschutz. Dies bedeutet insbesondere, dass die zwischen April und Juli 2020 fälligen Rückzahlungs-, Zins- oder Kapitalzahlungen des Kreditgebers für einen Zeitraum von sechs Monaten zurückgestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kreditnehmer aufgrund der Corona-Pandemie Einkommen verloren hat und ihm deshalb die Zahlung nicht zumutbar ist. Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird die Möglichkeit eingeräumt, im Wege einer Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Regelungen auf weitere Gruppen von Darlehensnehmern zu erstrecken.
- Damit auch Unternehmen verschiedener Rechtsformen während der bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten weiterhin die erforderlichen Beschlüsse fassen können und somit handlungsfähig bleiben, werden vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften (AG), Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), Versicherungsvereinen a. G. (VVaG) und Europäischen Gesellschaften (SE), Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), von General- und Vertreterversammlungen

der Genossenschaften sowie von Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen. Wesentliche Aspekte der vorübergehenden Erleichterungen für die AG, KGaA und SE sind dabei die Möglichkeit, dass der Vorstand der Gesellschaft auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung ermöglichen kann; die Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten; die Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage sowie die Ermächtigung für den Vorstand, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen.

- Für Genossenschaften und Vereine werden ebenfalls vorübergehend Erleichterungen auch ohne entsprechende Satzungsregelungen geschaffen, wie bspw. die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz sowie die Möglichkeit der Beschlussfassung ohne entsprechende Versammlungen.

Was bedeutet unbegrenzte Liquiditätshilfe im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und welche Unternehmen haben Zugang?

- Der Bundesrat hat am 27.03.2020 den von der Bundesregierung am 23.03. auf den Weg gebrachten Wirtschaftsstabilisierungsfonds beschlossen. Damit sollen die notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden, um die deutsche Volkswirtschaft zu stabilisieren und Arbeitsplätze zu sichern. Die Instrumente des Wirtschaftsstabilisierungsfonds umfassen:
 - Einen Garantierahmen von EUR 400 Mrd., um es den Unternehmen zu erleichtern, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren;
 - Rekapitalisierungsmaßnahmen in Höhe von EUR 100 Mrd. zur Kapitalstärkung, um die Solvenz von Unternehmen sicherzustellen;
 - Kredite von bis zu EUR 100 Mrd., um die KfW-Sonderprogramme zu refinanzieren.
- Zugang zu den Instrumenten erhalten Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:
 - Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro
 - Umsatzerlöse von mehr als 50 Mio. Euro
 - Mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Um möglichst vielen Unternehmen Zugang zu diesen finanziellen Instrumenten zu gewähren, wird der Kreis der Berechtigten erweitert und geht über die Definition der EU-Kommision von „kleinen und mittleren Unternehmen“ hinaus. Zudem erhalten im Einzelfall auch kleinere Unternehmen Zugang, die für die Infrastruktur besonders relevant sind. Die Einrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist zunächst bis Ende 2021 befristet.

Rekapitalisierungsmaßnahmen können an konkrete Bedingungen geknüpft werden, die insbesondere die Höhe von Organ-Vergütungen, die Ausschüttung von Dividenden sowie die Verwendung der staatlich bereitgestellten Mittel betreffen können.

- Soweit es sich um die unbegrenzte Liquiditätshilfe handelt, wird sie wie folgt bereitgestellt:

- Die staatseigene KfW Bank öffnet die bestehenden traditionellen KfW-Kreditprogramme für bestehende Unternehmen und Start-ups für neue Gruppen von Kreditnehmern, verbessert die Förderfähigkeit und die Zinssätze und erhöht die KfW-Risikoanteile für kleine und mittlere Unternehmen von 50% auf 90% und bis zu 80% für größere Unternehmen. Jeder Kreditantrag muss wie üblich bei den Hausbanken gestellt werden. Die entsprechenden Programme sind das Unterprogramm KfW-Unternehmerekredit (037/047) und der ERP-Gründerkredit-Universell (073/074/075/076). Die Zinssätze liegen zwischen 1% und 1,46% p.a. für kleinere und mittlere Unternehmen und zwischen 2% und 2,12% p.a. für größere Unternehmen. Für Beträge von bis zu EUR 3 Mio. findet keine Kreditwürdigkeitsprüfung durch die KfW statt (Überprüfungen werden nur von den jeweiligen Hausbanken durchgeführt);
- Beteiligung der KfW an Konsortialkrediten über das Programm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)“. Die KfW wird dementsprechend an einzelnen Finanztransaktionen für mittelständische und große Unternehmen teilnehmen und bis zu 80% des Risikos übernehmen;
- Erhöhung der Höchstbeträge für staatliche Garantien auf EUR 2,5 Mio. und die Möglichkeit, dass die garantierenden Banken innerhalb von drei Tagen nach Antragstellung selbstständige Entscheidungen über Beträge von bis zu EUR 250.000 treffen können;
- Es wird, in Anlehnung an das deutsche ECA-Finanzierungsprogramm (Hermes) 2009, spezielle Garantien für Exportkreditrisiken geben.

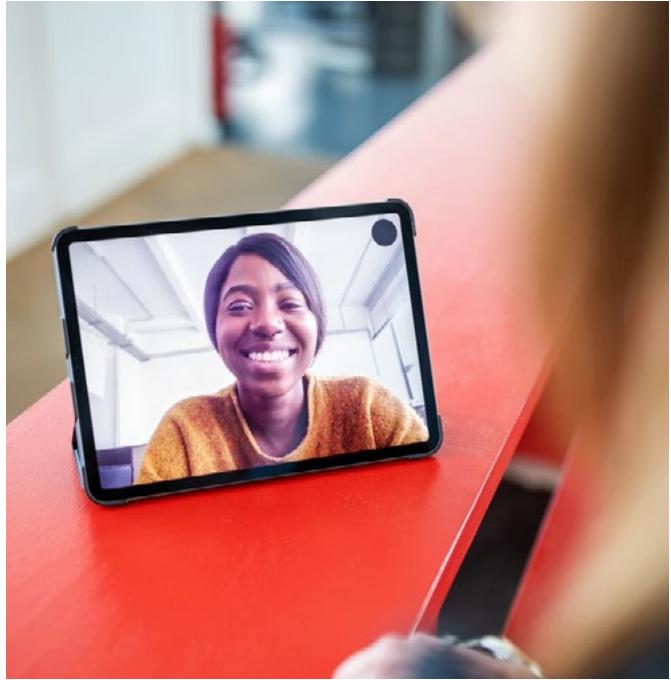
Arbeitsrecht

Wie bekommen Unternehmen Zugang zum Kurzarbeitergeld („KUG“)?

Der Zugang zum Kurzarbeitergeld („KUG“) ist rückwirkend ab dem 01.03.2020 und befristet bis zum 31.12.2020 erheblich erleichtert worden. Nach der gesetzlichen Neuregelung gilt jetzt Folgendes:

- Anspruch auf KUG, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt, von dem mindestens 10% der im Betrieb oder einem Betriebsteil beschäftigten Arbeitnehmer betroffen sind.
- Der Entgeltausfall der betroffenen Arbeitnehmer muss einen Umfang von mindestens 10% des Bruttoentgelts des jeweiligen Kalendermonats betragen.
- Unverändert bleibt die Voraussetzung, Arbeitszeitguthaben und Resturlaubsansprüche vor Beginn der Kurzarbeit abzubauen. Der Aufbau negativer Arbeitszeitsalden ist jedoch nicht mehr vorgeschrieben.
- Die Sozialversicherungsbeiträge für die kurzarbeitenden Beschäftigten werden von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Das bedeutet, dass die Beiträge auch weiterhin mit dem Lohn vom Arbeitgeber abgeführt werden müssen (d.h. der volle Beitrag für Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung). Rückwirkend vom 01.03.2020 bis Ende 2020 werden diese Sozialversicherungsbeiträge, soweit sie auf den Kurzarbeitsanteil entfallen, von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.
- Für Leiharbeitnehmer, die vorübergehend nicht verliehen werden können, kann jetzt auch KUG beantragt werden. Bislang war dies ausgeschlossen, da es zum Betriebsrisiko des Verleihers gehört, seine Mitarbeiter nicht ständig verleihen zu können.
- Unverändert sind die übrigen Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit geblieben: es bedarf einer Rechtsgrundlage für die vorübergehende Verkürzung der Arbeitszeit. Dies kann im Arbeitsvertrag, einer Ergänzung zum Arbeitsvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einem Tarifvertrag geregelt sein bzw. werden. Gibt es einen Betriebsrat, sind dessen Mitbestimmungsrechte bei der Einführung von Kurzarbeit zu beachten.
- Die Höhe des KUG ist ebenfalls unverändert geblieben. Sie beträgt 67% (Arbeitnehmer mit eingetragenem Kinderfreibetrag) bzw. 60% (übrige Arbeitnehmer) der





Das Gesetz nennt zwar zwei Ausnahmen: Es bleibt bei der Insolvenzantragspflicht, wenn die Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht. Außerdem besteht eine Insolvenzantragspflicht, wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Allerdings liegt die Beweislast dafür, dass diese beiden Ausnahmen vorliegen, bei demjenigen, der sich darauf beruft, dass eine Verletzung der Insolvenzantragspflicht vorliegt (also typischerweise einem späteren Insolvenzverwalter oder einem Gläubiger).

Darüber hinaus wird dem Schuldner mit Beweiserleichterungen geholfen: War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, so wird sowohl gesetzlich vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht, als auch, dass Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Zweck dieser Vermutung ist, den Antragspflichtigen von den Nachweis- und Prognoseschwierigkeiten zu entlasten. Eine Widerlegung soll nach der Gesetzesbegründung nur in solchen Fällen in Betracht kommen, bei denen „keine Zweifel“ daran bestehen, dass die COVID-19-Pandemie nicht ursächlich für die Insolvenzreife war und dass die Beseitigung einer eingetretenen Insolvenzreife nicht gelingen konnte. Es seien insoweit „höchste Anforderungen zu stellen“. Um den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, das Unternehmen fortzuführen und die Insolvenzlage zu beseitigen, wird die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch weitere Regelungen flankiert:

- Es erfolgt eine Lockerung der gesellschaftsrechtlichen Zahlungsverbote bei eingetretener Insolvenzreife (§ 64 Satz 1 GmbHG, § 92 Absatz 2 Satz 1 AktG, § 130a Absatz 1 Satz 1 HGB, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1 HGB und § 99 Satz 1 GenG): Sofern die Voraussetzung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vorliegen, gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt einen ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar und lösen demnach keine Haftung des Geschäftsleiters aus.
- Neu ausgereichte Kredite von Banken und sonstigen Kreditgebern (auch von Warenkrediten und anderen Formen der Leistungserbringung auf Ziel) werden ebenfalls geschützt, um sie zu motivieren, Krisenunternehmen zusätzliche Liquidität zur Verfügung zu stellen. Die bis zum 30.09.2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite können daher weder angefochten werden, noch sind Kreditgewährung und Besicherung als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich wirklich um einen neuen Kredit handelt, bloße Prolongationen genügen beispielsweise nicht.

Nettoentgeldifferenz zwischen dem Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt des jeweiligen Monats und dem Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt des Monats. Dabei ist das Soll-Entgelt (brutto) gedeckelt durch die Beitragsbemessungsgrenze.

- Ab dem 01.01.2021 sollen dann wieder die bisherigen Regelungen gelten.

Wer entschädigt Eltern den Verdienstausfall, wenn sie aufgrund geschlossener Kindertagesstätten und Schulen ihre Kinder selbst betreuen müssen?

Der neue, bis zum 31.12.2020 befristete, § 56 (1a) IfSG sieht vor, dass Eltern entschädigt werden, deren bis zu 12 Jahre alten Kinder aufgrund der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten von diesen zu Hause betreut werden müssen und die dadurch einen Verdienstausfall erleiden. Die Entschädigung beträgt 67% des Verdienstausfalls, jeweils für längstens sechs Wochen und bis höchstens EUR 2.016 pro Monat.

Insolvenzrecht

Welche Änderungen ergeben sich für Unternehmen durch das neue Gesetz?

Das Gesetz zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht infolge der Ausbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus sieht folgende wichtige Regelungen vor:

Die Insolvenzantragspflichten nach § 15a Insolvenzordnung (InsO) und nach § 42 Absatz 2 BGB werden rückwirkend ab dem 01.03.2020 bis zum 30.09.2020 ausgesetzt (Aussetzungszeitraum). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) kann diese Aussetzung durch Rechtsverordnung bis zum 31.03.2021 verlängern.

Damit ist die straf- und haftungsbewehrte Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleiter eines haftungsbeschränkten Unternehmensträgers (GmbH, GmbH & Co. KG, AG, UG) sowie die haftungsbewehrte Insolvenzantragspflicht der Vorstände von Vereinen grundsätzlich ausgesetzt.

- Gesellschaftern wird ebenfalls Anreiz gegeben, den Unternehmen in Krise Liquidität zuzuführen. Deswegen gelten Rückzahlungen bis zum 30.09.2023 aus im Aussetzungszeitraum von Gesellschaftern gewährten neuen Krediten als nicht gläubigerbenachteiligend und unterliegen damit in einem etwaigen späteren Insolvenzverfahren nicht der Insolvenzanfechtung. Für derartige Kredite gilt auch nicht mehr der Nachrang im Insolvenzverfahren gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 5 InsO.
- Damit sonstige Vertragspartner (wie Lieferanten, Vermieter, Leasinggeber etc.) nicht befürchten müssen, von Krisenunternehmen erhaltene Zahlungen im Falle des Scheiterns der Sanierungsbemühungen bei anschließender Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund einer Insolvenzanfechtung zurückzahlen zu müssen, werden auch die Insolvenzanfechtungsmöglichkeiten eingeschränkt: Befriedigungen oder Sicherungen, welche der Gläubiger beanspruchen konnte, sind in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar. Entsprechendes gilt auch für Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber, Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners, die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist sowie die Verkürzung von Zahlungszielen und die Gewährung von Zahlungserleichterungen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Anfechtungsgegner wusste, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen waren. Diese Einschränkung der Insolvenzanfechtung gilt auch für Vertragspartner von Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen (z. B. Einzelkaufleute und Kommanditgesellschaften mit einer natürlichen Person als Komplementär) und Vertragspartnern von Schuldern, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.

Schließlich wird für einen dreimonatigen Übergangszeitraum auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen: In den drei Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes können Gläubiger Insolvenzanträge nur stellen, wenn der Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) bereits am 01.03.2020 vorlag.

Steuerrecht

Welche Steuererleichterungen gibt es für Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten?

Durch die Corona-Pandemie werden viele Unternehmen erhebliche Umsatz- und Gewinneinbrüche und damit verbundene Liquiditätsschwierigkeiten zu verzeichnen haben. Im Hinblick darauf hat die Finanzverwaltung am 19.03.2020 ein BMF-Schreiben zu steuerlichen Liquiditätshilfen für Unternehmen veröffentlicht.

Erleichterte Steuerstundungen

Die Finanzämter sollen fällige Steuern vereinfacht (zinslos) stunden können, wenn diese infolge des Coronavirus mangels Liquidität nicht gezahlt werden können und die Zahlung eine erhebliche Härte für das Unternehmen darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird insofern angewiesen, keine strengen Anforderungen an den Nachweis zu stellen. Die Stundungsregelung betrifft insbesondere die Steuerarten Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer, jedoch nicht z.B. die Abführung von Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer. Für den Antrag auf Steuerstundung soll es unschädlich sein, wenn das Unternehmen den durch die Corona-Pandemie entstandenen Schaden wertmäßig nicht nachweisen kann. Einzelne Länderfinanzbehörden haben bereits Musteranträge zur Steuerstundung auf ihren Internetseiten bereitgestellt. Auf die Verzinsung kann bis zum 31.12.2020 verzichtet werden, wobei dies allerdings in jedem Fall im Ermessen des jeweils zuständigen Finanzamts steht. Das Bayerische Staatsministerium hat bereits angekündigt, auf die Verzinsung verzichten zu wollen. Andere Bundesländer ziehen dies ebenfalls in Erwägung.

Anpassungen von Vorauszahlungen

Die Vorauszahlungen sollen schnell und unkompliziert angepasst werden sobald ersichtlich wird, dass die Einkünfte des Unternehmens im Verhältnis zum Vorjahr sinken werden. Dies betrifft insbesondere die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Auch hier gilt, dass die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachzuweisen sind. Soll eine Anpassung der Vorauszahlung für den Zeitraum nach dem 31.12.2020 erfolgen, gelten diese Vereinfachungsregelungen allerdings nicht. Für die Gewerbesteuer ist dies in einem am 19.03.2020 ergangenen Ländererlass zur Neufestsetzung des Gewerbesteuermessbetrags geregelt.





Vollstreckung und Säumniszuschläge

Grundsätzlich fallen Säumniszuschläge in Höhe von 1% für jeden angefangenen Monat an, wenn ein Unternehmen die Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer nicht rechtzeitig entrichten kann. Sofern Unternehmen die genannten Steuern aufgrund von durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpässen nicht rechtzeitig zahlen können, sollen die Finanzämter auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichten. Auch Vollstreckungsmaßnahmen durch die Finanzverwaltung (z.B. Kontopfändungen) sind ab dem 19.03.2020 bis zum 31.12.2020 ausgesetzt.

Entgegenkommen der Zollverwaltung und des Bundeszentralamtes für Steuern

Im Hinblick auf Steuern, die durch die Zollverwaltung erhoben werden (z.B. Energiesteuer, Luftverkehrsteuer) wurde die Generalzolldirektion angewiesen, den Unternehmen entgegenzukommen. Das gleiche gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, z.B. mit Blick auf Umsatzsteuer und Versicherungssteuer. Damit können die o.g. Maßnahmen, d.h. Steuerstundungen, Anpassung von Vorauszahlungen, Verzicht auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge, auch insoweit angewendet werden.

Betroffenen Unternehmen wird empfohlen, frühzeitig Kontakt mit ihren Finanzämtern aufzunehmen. Es ist zu erwarten, dass die Finanzbehörden weitere Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen ergreifen. Zudem werden gegenwärtig weitere Steuererleichterungen diskutiert, wie z.B. die Verlängerung steuerlicher Abgabefristen (z.B. Umsatzsteuer-Voranmeldungen) oder die Erweiterung von Abschreibungsmöglichkeiten. Insofern sollten die Steuerpflichtigen im Blick haben, welche weiteren Maßnahmen der Gesetzgeber oder die Finanzbehörden ergreifen.

Datenschutz

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BFDI) hat sich unlängst und soweit erkennbar erstmalig zum Beschäftigtendatenschutz aufgrund der Corona-Pandemie [positioniert](#).

Im Vordergrund steht dabei der Umgang mit Gesundheitsdaten von Beschäftigten und Dritten, wie etwa Besuchern. Für die Praxis sind diese ersten Hinweise ausgesprochen wertvoll, da sich viele Unternehmen derzeit die Frage stellen, ob dringend notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Virus mit dem Datenschutz vereinbar sind. Erfreulicher Weise nimmt auch der BFDI den bereits in unserem ersten Coronavirus Update vertretenen Standpunkt ein, dass es auch in Krisenzeiten dabei bleibt, dass eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten grundsätzlich nur restriktiv möglich ist. Der BFDI macht deutlich, dass sich Unternehmen nicht von dem Grundsatz „Not kennt kein Gebot“ leiten lassen sollten. Gleichzeitig weist der BFDI aber auch datenschutzkonforme Wege zur Durchführung grundlegender Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und/oder zum Schutz von Mitarbeitern und Mitarbeitern in der betrieblichen Praxis. Dabei ist, wie ebenfalls bereits in unserem letzten Update dargestellt, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und vor allem die Zweckbindung entsprechend der gesetzlichen Grundlage zu beachten.

Unternehmen brauchen in unsicheren Zeiten Sicherheit. Dies sieht offensichtlich im Grundsatz auch der BFDI so. Folgende jetzt im Fokus stehende Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Corona-Pandemie dürften bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach Auffassung des BFDI als datenschutzkonform angesehen werden können:

- Maßnahmen, die der Bekämpfung der Ausbreitung des Virus im Betrieb und unter den anderen Beschäftigten dienen. Dies erfasst insbesondere die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener (Gesundheits)daten

über die Feststellung einer Infektion bei dem betreffenden Mitarbeiter, seinen Aufenthalt/Rückkehr aus einem vom RKI festgestellten Risikogebiet oder Informationen über den Kontakt mit nachweislich infizierten Personen durch den Arbeitgeber, um eine Ausbreitung des Virus unter den Beschäftigten bestmöglich zu verhindern oder einzudämmen.

- Maßnahmen im Rahmen der Zutrittskontrolle. Dazu zählen Erhebung und Verarbeitung personenbezogener (Gesundheits-)daten von Gästen und Besuchern beim Betreten des Betriebsgeländes. Auch hier geht es um die Erhebung von Daten, die eine eigene Infektion des Besuchers, dessen eventuelle Kontakte zu nachweislich infizierten Personen bzw. seinen Aufenthalt oder Rückkehr aus einem RKI-Risikogebiet betreffen.
- Kritisch bleiben alle Maßnahmen zur Information potentieller Kontaktpersonen, bei denen es zur Offenlegung bereits erhobener (Gesundheits-)daten von nachweislich infizierten oder unter Infektionsverdacht stehenden Mitarbeitern gegenüber deren potentiellen Kontakten kommt. Eine solche Übermittlung ist in der Regel nur dann rechtmäßig, wenn die Kenntnis der Identität für Vorsorgemaßnahmen der konkreten Kontaktpersonen ausnahmsweise erforderlich ist, z.B. in unaufschiebbaren Eilfällen, wie etwa bei unmittelbar bevorstehenden Dienstreisen, etc. Im Übrigen sollte nach unserer Einschätzung das Informationsmanagement im Grundsatz den im Rahmen der Gefahrenabwehr zuständigen Gesundheits- oder allgemeinen Ordnungs- bzw. Polizeibehörden überlassen werden.
- Positiv aus Unternehmenssicht dürfte sein, dass auch nach Auffassung des BFDI aus dem Arbeitsverhältnis selbst eine Offenlegungspflicht des Mitarbeiters über Corona-relevante Umstände und Vorkommnisse folgt. Der Arbeitnehmer wird insbesondere Umstände über eine bei ihm selbst festgestellte Infektion, Kontakte mit nachweislich infizierten Personen und Aufenthalte/Rückkehr aus einem Risikogebiet gegenüber dem Arbeitgeber offenlegen müssen. Die infolge dieser Offenlegungspflicht erfolgte Datenübermittlung geschieht damit im Grundsatz datenschutzkonform zu vertraglichen Zwecken.
- Der BFDI bestätigt die Einschätzung, dass von Einwilligungen als Rechtsgrundlage für Maßnahmen im Lichte des Mitarbeiterdatenschutzes wegen der damit verbundenen Probleme (s. hierzu unser erstes Coronavirus Update) nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden sollte.
- Temperaturkontrollen bei Mitarbeitern und Besuchern werden in der Stellungnahme des BFDI nicht ausdrücklich angesprochen. Betont wird aber die strenge Orientierung an den gesetzlichen Erlaubnisnormen. Von Temperaturkontrollen ist aus Sicht des Datenschutzes daher weiterhin abzuraten, da sich auf Basis der gesetzlichen Regelungen in der DSGVO und dem BDSG nach unserer Einschätzung offensichtlich keine tragfähige Rechtsgrundlage herleiten lässt.



Insgesamt ist zu beachten, dass der BFDI u.a. im Wesentlichen für den Bereich der Bundesverwaltung zuständig ist und die Aufsicht über den Datenschutz der Privatwirtschaft den jeweiligen Aufsichtsbehörden der Länder unterliegt. Die Positionierung des BFDI kann insoweit nur als erste Orientierung verstanden werden. Die Weisungslage in den einzelnen Ländern ist weiterhin engmaschig zu beobachten. Erste Äußerungen der Behörden, u.a. in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein liegen bereits vor. Es steht zu erwarten, dass weitere Positionierungen und erste Festlegungen/Hinweise für die Praxis folgen werden. Wir bleiben insoweit am Ball und nehmen die Stimmen aus den einzelnen Landesbehörden in einem unserer nächsten Updates konsolidiert in den Blick.

Bank- und Kapitalmarktrecht

Welche Maßnahmen gibt es auf nationaler und EU-Ebene im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht?

Die Corona-Krise hat auch den Banken- und Kapitalmarkt mit voller Wucht erreicht. Die Banken und die anderen Marktteilnehmer müssen nicht nur die erheblichen regulatorischen Herausforderungen meistern, die das Coronavirus an ihr operatives Geschäft stellt. Die BaFin nimmt die aktuelle Risikolage durch das Coronavirus sehr ernst. Sie befindet sich in engem Austausch mit Banken und anderen Finanzmarktteuren über eventuelle Reaktionen und Notfallpläne. Nach Aussage der BaFin analysiert sie fortlaufend die weitere Entwicklung und mögliche Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat in einem Statement vom 12.03.2020 zur Corona-Krise zwei wesentliche Punkte bekannt gegeben:

- Die EU-weiten Stress-Tests bei Banken werden auf 2021 verschoben, um es Banken zu erlauben, sich auf die aktuelle Situation zu konzentrieren.
- Die zuständigen Aufsichtsbehörden sollen, soweit angemessen, eine Flexibilität der Aufsichtsgesetze weitest möglich ausnutzen.

Durch diese Maßnahmen soll eine Beeinträchtigung der Märkte durch Finanzierungsengpässe wegen zu strenger Anwendung unter anderem von Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften verhindert werden. Andererseits legt die EBA sehr wohl Wert darauf, dass Verschlechterungen der Asset-Qualität korrekt abgebildet werden. Dies soll allerdings in engem Dialog zwischen den jeweiligen Aufsichtsbehörden und den Banken erfolgen.

Des Weiteren kann die Krise auch Auswirkungen auf Bankbilanzen haben, so können Kreditausfälle bei wegen der Krise in Schwierigkeit geratenen Kreditnehmern oder Verluste bei Handelspositionen aufgrund der Entwicklung der Börsen Auswirkung auf die Kapitalquoten der Banken haben, die im Ernstfall unter die Mindestanforderungen fallen könnten.

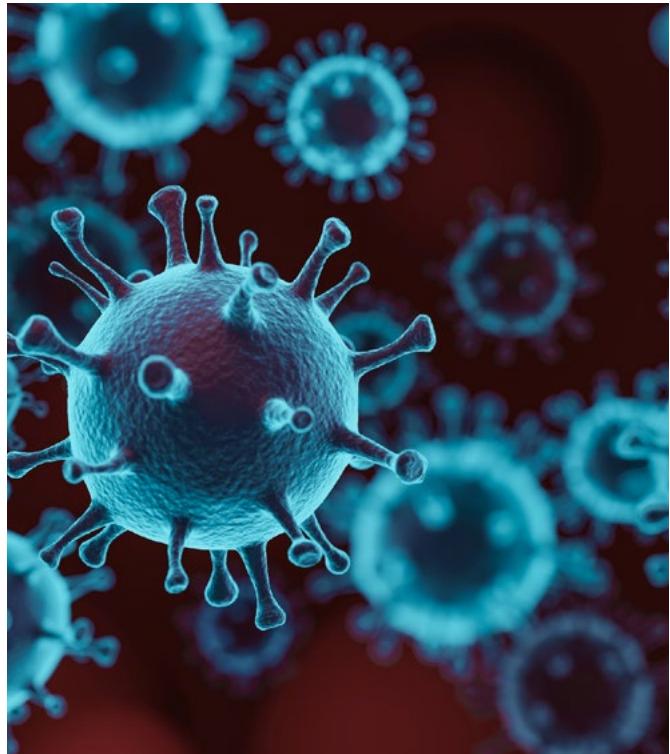
Die Europäische Zentralbank (EZB), die auch die system-relevanten deutschen Banken beaufsichtigt, hat in diesem Zusammenhang in einer [Pressemitteilung](#) am 12.03.2020 ebenfalls entsprechende Erleichterungen für Banken angekündigt:

- Banken können Kapital- und Liquiditätspuffer, einschließlich der Säule-2-Empfehlung, vollständig nutzen;
- Banken erhalten Erleichterungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Kapitals für die Säule-2-Anforderung;
- Die EZB prüft operative Flexibilität bei Umsetzung bankenspezifischer Aufsichtsmaßnahmen (siehe [hier](#)).

Die EZB hat am 20.03.2020 ihre angekündigten Kapitalentlastungsmaßnahmen im Umfang von EUR 120 Milliarden in Kraft gesetzt. Banken könnten damit Kredite in Höhe von EUR 1,8 Billionen finanzieren.

Zu den weiteren Maßnahmen, mit denen bedeutende Institute (Significant Institutions – SIs) unter EZB-Aufsicht in der Lage bleiben sollen, Privathaushalte und Unternehmen in der Corona-Krise mit Geld zu versorgen, gehören mehr Flexibilität bei der aufsichtsrechtlichen Behandlung von durch öffentliche Unterstützungsmaßnahmen besicherten Darlehen. Angesichts der derzeitigen Marktbedingungen werde sich die Aufsicht in der Diskussion mit den Banken um den Abbau notleidender Kredite flexibel zeigen. Außerdem sollen Banken Schritte einleiten, um übermäßige prozyklische Effekte zu vermeiden, die sich aus der Nutzung des internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 9 ergeben könnten.

Ferner wird die EZB mit den Banken individuelle Maßnahmen, z. B. die Anpassung von Zeitplänen, Prozessen und Fristen, erörtern. So erwägt die EZB, Vor-Ort-Prüfungen zu verschieben und die Fristen für die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen, die aus solchen Prüfungen oder aus der Überprüfung interner Modelle resultieren, zu verlängern. Dabei soll die



aufsichtsrechtliche Solidität der beaufsichtigten Institute gewährleistet bleiben. Auch der EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten sei ausreichend flexibel gestaltet, um den Aufsichtsbehörden eine Berücksichtigung bankspezifischer Gegebenheiten zu ermöglichen. Zudem wird erwogen, die Fristen für bestimmte nichtkritische Aufsichtsmaßnahmen und Datenanforderungen zu verlängern. Angesichts der operativen Belastung der Banken, unterstützt die EZB die Entscheidung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), den für 2020 geplanten EU-weiten Stress-Test zu verschieben, und wird die Verschiebung auch auf die Banken ausweiten, die am EZB-Stress-Test 2020 teilnehmen.

Die BaFin passt in der Corona-Krise ihre Aufsichtspraxis und ihre Maßnahmen an. Damit schließt sich die BaFin entsprechenden Empfehlungen der EU-Regulierungs- und Aufsichtsinstanzen sowie von internationalen Standardsetzern an (siehe [hier](#)). Auf ihrer Homepage veröffentlicht die BaFin FAQ zu diversen Corona-Themen und aktualisiert und erweitert diese regelmäßig.

Kapitalmarkt

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA erwartet von den nationalen Aufsichtsbehörden (z.B. BaFin), dass sie Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf neue Vorschriften für systematische Internalisierer (SI) zwischen dem Geltungsbeginn am 26.03. und dem 26.06.2020 nicht priorisieren. Konkret geht es hierbei um das Tick-Größen-Regime für SIs gemäß den Neuregelungen nach der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) und der Investment Firms Regulation (IFR).

Das Tick-Größen-Regime regelt Mindestpreisabstände beim Handel mit Aktien, aktienvertretenden Zertifikaten und börsengehandelten Fonds (Exchange-Traded Fund – ETFs). Die Umsetzung für SIs zum 26.03.2020 könnte im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie unbeabsichtigte operati-

onelle Risiken verursachen, teilt ESMA mit. Die NCAs sollten ihre Aufsichtsbefugnisse grundsätzlich risikobasiert und proportional einsetzen.

Die amerikanische Kapitalmarktaufsicht SEC hat am 04.03.2020 den US-Emittenten eine [Orientierungshilfe](#) für den Umgang mit der Krise zur Verfügung gestellt. Ein solcher Leitfaden fehlt derzeit noch für deutsche börsennotierte Unternehmen. Diese können aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus bezüglich „bedeutender Geschäftsvorfälle“, die das Vorliegen einer Insiderinformation begründen, zur Veröffentlichung einer oder mehrerer Ad hoc-Mitteilungen nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmisbrauch (Marktmisbrauchsverordnung – MAR) verpflichtet sein. Dies ist z.B. der Fall bei wesentlichen Beeinträchtigungen der Produktion mit negativer Geschäftsentwicklung oder auch bei einem erheblichen Umsatzrückgang. Informationen über die Erkrankungen bzw. den (dauerhaften) Ausfall von Führungskräften durch das Coronavirus können in einigen Fällen auch Insiderinformation darstellen.

Infektionsschutzgesetz

Zusammen mit den anderen Maßnahmepaketen wurden auch eine Reihe von Änderungen zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) verabschiedet.

Bei epidemischen Lagen nationaler Tragweite ist in Zukunft das Bundesministerium für Gesundheit nach dem neuen § 5 (3) IfSG befugt, Maßnahmen für nach Deutschland einreisende Personen zu fassen, wie beispielsweise ärztliche Untersuchungen, den Nachweis von Impf- oder Prophylaxebescheinigungen und zur Feststellung von Identität, Reiseroute und Kontaktdaten. Des Weiteren darf das Ministerium Maßnahmen gegenüber Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- und Flugunternehmen zur Feststellung und Verhinderung der Einschleppung bedrohlicher übertragbarer Krankheiten treffen soweit Reisen aus dem Ausland nach Deutschland betroffen sind. Schließlich darf das Ministerium in Zukunft Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten treffen und auch den Patentschutz von Arzneimitteln und Medizinprodukten einschränken.

Staatshaftung

Gibt es eine staatliche Haftung für Maßnahmen der Bundesregierung und Landesregierungen?

Spezifische Aspekte der Staatshaftung für Vermögensschäden, die infolge von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 entstanden sind, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Diese Regeln gelten insbesondere für Einkommensverluste von Arbeitnehmern, die Gegenstand von Maßnahmen im Rahmen des IfSG sind, sowie für andere spezifizierte Vermögensschäden, die direkt durch bestimmte ergriffene Maßnahmen verursacht werden.

Die staatlichen Haftungs- und Entschädigungsregeln des IfSG decken jedoch nur bestimmte Fälle ab und enthalten keinen allgemeinen Grundsatz der Staatshaftung und Entschädigung. Bei Verlusten, die nicht von der IfSG gedeckt sind, ist auf die allgemeinen Regeln der deutschen Staatshaftung zurückzugreifen.

Das deutsche Rechtssystem sieht grundsätzlich die staatliche Haftung für rechtswidrige hoheitliche Maßnahmen vor, sofern die betroffenen Unternehmen und Personen Rechtsmittel gegen rechtswidrige staatliche Maßnahmen eingelegt haben und die Betroffenen eine Verletzung ihrer Eigentumsrechte oder sonstigen Rechte erleiden und dadurch ein Schaden entsteht. Um solche Rechte und eventuelle Versicherungsansprüche nicht zu verlieren, sollten betroffene Personen und Unternehmen prüfen, ob Rechtsmittel gegen eine bestimmte Maßnahme zur Verfügung stehen und die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel nach Abwägung mit anderen relevanten Aspekten innerhalb der anwendbaren Fristen einlegen.

Unser Rechtssystem sieht unter bestimmten Umständen auch Entschädigungsansprüche zugunsten von betroffenen Personen oder Unternehmen für rechtmäßige hoheitliche Maßnahmen vor, wenn diese nicht durch die betroffene Person oder das betroffene Unternehmen veranlasst wurde. Diese werden als Ausgleich dafür gewährt, dass dem Betroffenen durch den staatlichen Eingriff ein Sonderopfer zugemutet wurde und er damit unbillig belastet wurde. Diese Folge ist Ausfluss des allgemeinen Aufopferungsgedankens.



Wir halten Sie auf dem Laufenden

Wir werden die Entwicklungen weiterhin sorgsam beobachten und dieses Rundschreiben aktuell halten.

Weiterhin haben wir eine [Webseite](#) eingerichtet, auf der Sie sämtliche englischsprachigen Publikationen unserer Sozietät zu dem Thema finden können.

Die hier zur Verfügung gestellten Informationen dienen Ihnen als praxisnahe Orientierungshilfe. Vor dem Hintergrund, dass sich die Umstände rasant entwickeln können, sind sowohl die Empfehlungen und Hinweise der Bundes- und Landesregierung, als auch die der Gesundheitsbehörden stets zu berücksichtigen.

Falls Sie Fragen oder Anregungen zu den thematisierten Fragestellungen haben, kontaktieren Sie gern unsere aufgeführten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.



Ansprechpartner



Dr. Jens Rinze
Partner, Frankfurt
T +49 69 1739 2440
E jens.rinze@squirepb.com



Martin H. Falke
Partner, Berlin
T +49 30 72616 8105
E martin.falke@squirepb.com



Dr. Christian Bleschke
Partner, Berlin
T +49 30 72616 8220
E christian.bleschke@squirepb.com



Tanja Weber
Partnerin, Berlin
T +49 30 72616 8206
E tanja.weber@squirepb.com



Dr. Andreas Fillmann
Partner, Frankfurt
T +49 69 1739 2423
E andreas.fillmann@squirepb.com



Markus Schmucker
Partner, Berlin
T +49 30 72616 8112
E markus.schmucker@squirepb.com



Jörg Staudenmayer
Partner, Böblingen
T +49 7031 439 9632
E joerg.staudenmayer@squirepb.com



Siemer Krümpelmann
Director, Berlin
T +49 30 72616 8107
E siemer.kruempelmann@squirepb.com